

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 15. Februar 2012 (Sache R 476/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepf GmbH & Co. KG und der Nuna International BV

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) vom 15. Februar 2012 (Sache R 476/2011-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Nanu-Nana Joachim Hoepf GmbH & Co. KG und der Nuna International BV wird aufgehoben, soweit sie „Kindersportwagen, Buggys, Sicherheitskindersitze für Fahrzeuge“ der Klasse 12 des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken vom 15. Juni 1957 in revidierter und geänderter Fassung sowie „Gehlrnhilfen für Babys“ und „Schlafsäcke“ der Klasse 20 betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 209 vom 14.7.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Central Bank of Iran/Rat

(Rechtssache T-262/12) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Nichtigkeitsklage — Rechtshängigkeit — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte)

(2014/C 388/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Central Bank of Iran (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Lester, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und V. Piessevaux)

Gegenstand

Im Wesentlichen Klage auf Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses 2012/35/GASP des Rates vom 23. Januar 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 19, S. 22) und des Beschlusses 2012/635/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 282, S. 58), soweit durch sie der Name der Klägerin in die Liste in Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39) eingetragen oder nach Überprüfung darin belassen wurde, sowie zweitens der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2012 des Rates vom 15. Oktober 2012 zur Durchführung der Verordnung Nr. 267/2012 (ABl. L 282, S. 16), soweit durch sie der Name der Klägerin in die Liste in Anhang IX der Verordnung Nr. 267/2012 eingetragen oder nach Überprüfung darin belassen wurde

Tenor

1. Die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1) wird insoweit für nichtig erklärt, als durch sie der Name der Central Bank of Iran in die Liste in Anhang IX dieser Verordnung eingetragen wurde.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt die Hälfte seiner eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Central Bank of Iran.
4. Die Central Bank of Iran trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten des Rates.

⁽¹⁾ ABl. C 243 vom 11.8.2012.

Urteil des Gerichts vom 18. September 2014 — Holcim (Romania)/Kommission

(Rechtssache T-317/12) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung — System für den Handel mit Emissionszertifikaten für Treibhausgase — Verschuldenshaftung — Weigerung der Kommission, Informationen bekannt zu geben und jegliche Transaktion im Zusammenhang mit angeblich gestohlenen Emissionszertifikaten zu verbieten — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht — Verschuldensunabhängige Haftung)

(2014/C 388/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Holcim (Romania) SA (Bukarest, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Arnauts)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: K. Mifsud-Bonnici und E. White)

Gegenstand

Zum einen Klage im Bereich der Verschuldenshaftung, gerichtet auf Ersatz des Schadens, den die Klägerin durch die Weigerung der Kommission, ihr Informationen im Zusammenhang mit ihr nach ihren Angaben gestohlenen Emissionszertifikaten für Treibhausgase zu geben und jegliche Transaktion im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten zu verbieten, erlitten haben soll, und zum anderen Klage auf Schadensersatz im Bereich der verschuldensunabhängigen Haftung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Holcim (Romania) SA wird verurteilt, neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 287 vom 22.9.2012.

Urteil des Gerichts vom 24. September 2014 — Sanofi/HABM — GP Pharm (GEPRAL)

(Rechtssache T-493/12) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft benannt ist — Wortmarke GEPRAL — Ältere internationale Wortmarke DELPRAL — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009)

(2014/C 388/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sanofi (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hertz-Eichenrode)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Geroulakos)